

Aktuelle Meldung

Intraorale Schleimhautplastiken in der Zahnmedizin

„Der intraorale plastische Wundverschluss stellt eine spezielle Form einer Schleimhautplastik dar, nämlich eine Verschlussplastik zur intra- oder postoperativen Deckung einer Wunde (Nr. 3100 GOZ). Handelt es sich um eine akzidentelle Wunde im Haut- und Schleimhautbereich, kommt dafür z.B. der Gebührenansatz nach Ä2005 in Frage „Versorgung einer großen Wunde inkl. Umschneidung/ Naht“. Alle Wundausdehnungen im Kopfbereich werden wegen dieser besonderen Lage gebührentechnisch als groß eingestuft, wenn sie nicht eindeutig klein sind (z.B. nur eine Naht, keine zusätzlichen Maßnahmen nötig). Bei der Verschlussplastik einer intraoralen Operationswunde wird mit einem aus der Umgebung eingeschwenkten, durch Periostschlitzung relativ verlängerten und somit spannungsarmen Schleimhautlappen gedeckt und speicheldicht vernäht, ggf. mit vorheriger Osteoresektion am Alveolarfortsatz, um die nötige Deckungslappenlänge und/oder -breite zu vermindern.

Es handelt sich bei der speziellen Wundverschlussplastik im Mundbereich also nicht um den bei jedem operativen Eingriff abgeholten Wundverschluss „ohne zusätzliche Lappenbildung“ (primäre Wundversorgung), nicht um eine Wundversorgung allein mit dem Originallappen (mit/ohne Periostschlitzung) und dessen Rücklagerung in sein ursprüngliches Wundbett. Es handelt sich zusätzlich um Verlegung des Lappens, ggf. auch um Umformung oder Spaltung, ggf. sogar unter Inkaufnahme freigelegter und dann ungedeckt verbleibender Bereiche. Letztere könnten der Granulationsheilung überlassen werden oder mit einem selbständigen Eingriff durch ein Schleimhauttransplantat zusätzlich gedeckt werden (4130, Ä2386 oder beim Bindegewebestransplantat 4133 GOZ).

Periostschlitzung - das ist die unterseitige partielle Inzisionstrennung der am Vollappen anhaftenden, kaum dehnbaren „Knochenhaut“, senkrecht zur Zugrichtung - stellt selber keine Plastik dar, schafft aber ggf. die Voraussetzung zu einer Lappenverlängerung und -verlagerung bei der Schleimhautplastik.

- Gemäß § 1 Abs. 1 GOZ muss der Zahnarzt seine Leistungen nach der GOZ berechnen: „Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung,“

Aktuelle Meldung

- Gemäß § 6 Absatz 2 GOZ darf der Zahnarzt nur dann Leistungen nach der GOÄ berechnen, wenn sie nicht in der GOZ enthalten sind: „Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist ...“ (und wenn die Leistung in den für Zahnärzte geöffneten GOÄ-Abschnitten aufgeführt ist).
- Gemäß § 6 (1) GOÄ müssen Fachärzte intraorale Leistungen nach der GOZ berechnen, wenn sie in der zutreffenden Form in der GOZ aufgeführt sind: „Erbringen Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen, Hals-, Nasen-, Ohrenärzte oder Chirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen ... aufgeführt sind, sind ... diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte ... zu berechnen.“

Das bedeutet ganz praktisch für die Leistungen des intraoralen Weichteilmanagements, dass für den Zahnarzt oder Fachzahnarzt die GOZ Vorrang hat, wenn die tatsächlich erbrachte Leistung in der GOZ aufgeführt ist. Selbst wenn eine gleiche Leistung (besser beschrieben und bewertet) auch in der GOÄ aufgeführt wird. Genau umgekehrt verhält es sich beim Facharzt, der primär die GOÄ anwenden muss.

Beispiel

Ist u. U. eine vestibuläre Schleimhautplastik (Mukosaplastik) zur Verbreiterung der "attached gingiva" neben einmal Nr. 9040 GOZ „Freilegung eines Implantats“ z. B. durch Stanzung o. Ä. ortstrennt, also selbständig erforderlich, wird diese intraoral-vestibuläre Plastik mit Nr. 3240 GOZ (Schleimhautplastik bis zu zwei Zahnbreiten) zutreffend von Zahnärzten, Oralchirurgen oder MKG-Chirurgen berechnet.

Ist aber eine vestibuläre Schleimhautplastik u. A. zur Verbreiterung der Gingiva und Vermeidung flottierender, zerrender Alveolarschleimhaut neben dreimal Nr. 9040 GOZ (Freilegung dreier benachbarter Implantate) selbständig erforderlich, wird diese intraoral vestibuläre Plastik mit Nr. 2675 GOÄ (partielle Vestibulumplastik“ mehr als zwei Zahnbreiten) zutreffend von Zahnärzten, Oralchirurgen oder MKG-Chirurgen angesetzt.